



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Das Bildungspaket Mitmachen möglich machen

Informationen für:
leistungsberechtigte
Kinder und Familien

Mitmachen

Alle Kinder sollen von Anfang an mitmachen können, ob in der Kita, der Schule oder in der Freizeit. Dafür gibt es jetzt das Bildungspaket: damit kein Kind ausgeschlossen wird.

Wenn Sie (bzw. Ihre Kinder)

- ▶ leistungsberechtigt nach dem SGB II sind (insbesondere **Arbeitslosengeld II** oder **Sozialgeld**),
- ▶ **Sozialhilfe**,
- ▶ **Wohngeld** oder
- ▶ **den Kinderzuschlag**

beziehen, dann haben Ihre Kinder Anspruch auf das Bildungspaket.



Allgemeine Informationen erhalten Sie auch beim Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter 0180 5 / 67 67 21* und unter www.bildungspaket.bmas.de.

Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat Öffentlichkeitsarbeit und Internet
10117 Berlin

Bildquellen:

Fotograf: Sven Schrader

Wenn Sie diesen Flyer bestellen möchten:

Best.-Nr.: A 857a
Telefon: 0180 5 / 77 80 90*
Telefax: 0180 5 / 77 80 94*

Schriftlich: Publikationsversand der
Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: www.bmas.de

*Festpreis 14 Cent/Min. aus den Festnetzen und maximal 42 Cent/Min. aus den Mobilfunknetzen.

Die Schritte zum Bildungspaket:

- ▶ Fragen Sie Ihr Kind: Möchte es zum Beispiel turnen? Oder zur Musikschule gehen?
- ▶ Braucht Ihr Kind Lernförderung? Dann sprechen Sie mit der Lehrerin oder dem Lehrer.
- ▶ Alle Leistungen erhalten Sie auf Antrag. Das Bildungspaket gilt rückwirkend ab 1. Januar 2011. Auch Leistungen, die bereits in Anspruch genommen wurden, können erstattet werden. Bringen Sie bitte alle Unterlagen wie Bescheinigungen, Belege und Anmeldungen mit.
- ▶ Wer **Arbeitslosengeld II** oder **Sozialgeld** bekommt, wendet sich für Leistungen aus dem Bildungspaket in der Regel an das Jobcenter. Dort wird es von den Kreisen und kreisfreien Städten umgesetzt.
- ▶ Familien, die **Sozialhilfe**, **Wohngeld** oder den **Kinderzuschlag** erhalten, nennt der Kreis oder die kreisfreie Stadt (erreichbar z. B. im Rathaus, im Bürgeramt oder in der Kreisverwaltung) den richtigen Ansprechpartner. Von Familien, die **Wohngeld** oder den **Kinderzuschlag** beziehen, nimmt die Familienkasse übergangsweise die Anträge entgegen.

möglich machen

WIE WIRD IHR KIND GEFÖRDERT?

► **Kultur, Sport und Freizeit:** Damit Ihr Kind beim Fußball oder im Chor mitmachen kann, stehen ihm monatlich 10 Euro für Beiträge und Gebühren zur Verfügung.

► **Mittagessen in Kita, Schule und Hort:** Wenn es in der Kita oder Schule mittags eine warme Mahlzeit gibt, kann Ihr Kind jetzt mitessen. Dafür bekommen Sie zu Ihrem Eigenanteil von einem Euro einen Zuschuss.

► **Schulbedarf:** Für Schulmaterialien wie Ranzen, Stifte und Hefte erhalten Sie im ersten Schulhalbjahr automatisch 70 Euro, im zweiten Schulhalbjahr 30 Euro.

► **Lernförderung:** Wenn Ihr Kind im Unterricht nicht mitkommt und die Versetzung gefährdet ist, hat es Anspruch auf angemessene Lernförderung.

► **Tagesausflüge und Klassenfahrten:** Von A wie Ausstellung bis Z wie Zoo: An Wandertagen von Kita oder Schule kann Ihr Kind nun teilnehmen. Die Kosten werden übernommen. Mehrtägige Ausflüge werden wie bisher bezahlt.

► **Schülerbeförderung:** Ihr Kind bekommt eine Zuzahlung zur Monatskarte für die Fahrt zur nächstgelegenen weiterführenden Schule, wenn die Kosten von anderer Stelle nicht übernommen und wenn sie nicht aus dem Regelbedarf bestritten werden können.

